

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 623. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V für ein Verfahren zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V ge- nannten Leistungen

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Präambel

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V bezogen auf die in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V genannten Leistungen (TSVG-Konstellation Neupatient) einschließlich der Beträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zu erhöhen ist. Der vorliegende Beschluss bestimmt das Verfahren zur Berechnung der Höhe dieser Rückführungsbeträge. Die Berechnungen führt das Institut des Bewertungsausschusses durch.

1 Zeitraum der Rückführung der Bereinigung und zeitliche Vorgaben

Das Verfahren zur Rückführung erfolgt für jedes Quartal des Jahres 2023 (Rückführungsquartale).

2 Ermittlung der auf das Vorjahresquartal des Rückführungsquartals fortentwickelten KV- und quartalsspezifischen Netto-MGV-Leistungsmenge für die TSVG-Konstellation Neupatient

Der KV-spezifische Rückführungsbetrag des jeweiligen Rückführungsquartals für die Leistungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V wird wie folgt bestimmt:

Ausgangspunkt sind die durchgeführten Berechnungen gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 zur TSVG-Bereinigungskorrektur, Teil A. Auf diese Ergebnisse aufbauend, wird ein Rückführungsbetrag auf Basis des auf Neupatienten entfallenden Anteils an der Netto-MGV-Leistungsmenge für das jeweilige Quartal des Jahres 2022 im jeweiligen KV-Bezirk bestimmt.

Dazu wird der KV-spezifische Anteil des entsprechenden Quartals des Jahres 2018 der Netto-MGV-Leistungsmenge an der MGV-Leistungsmenge (brutto) insgesamt gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung, Teil A Abschnitt 4.9, gemindert um die Differenz aus der maximalen Ausschöpfungsquote gemäß Teil A Abschnitt 5.3 und dem Anteil der zu bereinigenden Leistungsmenge für offene Sprechstunden an der MGV-Leistungsmenge gemäß Teil A Abschnitt 5.5, jeweils des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung. Das Ergebnis wird multipliziert mit der Summe der Leistungsmenge in Punkten der MGV-Leistungen gemäß Teil A Abschnitt 6 lit. b des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung für das jeweilige Quartal des Jahres 2022 und mit dem um eins erhöhten prozentualen Ausgleichsbetrag zur Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2022.

Für den Fall, dass die gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung, Teil A, bestimmten Werte für das 3. oder 4. Quartal 2022 niedriger sind als für das jeweilige Vorjahresquartal und es folglich nicht zu einer Korrektur der TSVG-Bereinigung in diesem Quartal gekommen ist, wird das Ergebnis aus dem vorletzten Satz abweichend vom letzten Satz multipliziert mit der Summe der Leistungsmengen in Punkten der MGV-Leistungen gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung, Teil A Abschnitt 6 lit. b, für das jeweilige Quartal des Jahres 2021 sowie mit dem um eins erhöhten prozentualen Ausgleichsbetrag zur Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2021 und um die Veränderung der Versichertenzahl vom jeweiligen Quartal des Jahres 2021 auf das jeweilige Quartal des Jahres 2022 sowie um die gewichtete morbiditätsbedingte Veränderungsrate für das Jahr 2022 und die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs im jeweiligen Quartal des Jahres 2022 im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts fortgeschrieben.

3 Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses und Termine

Das Institut des Bewertungsausschusses wird mit der Berechnung der Rückführungsbeträge gemäß den Vorgaben im vorliegenden Beschluss Teil A beauftragt.

3.1 Ermittlung Rückführungsbeträge für die TSVG-Konstellation Neupatient durch das Institut des Bewertungsausschusses

Das Institut des Bewertungsausschusses bestimmt die Rückführungsbeträge für Neupatienten für alle Rückführquartale gemäß den Vorgaben in Abschnitt 2 und legt der

AG Aufsatzwerte seine Ergebnisse für das 2. bis 4. Quartal 2023 jeweils spätestens am 22. Tag des vierten Monats vor dem Rückführungsquartal vor.

3.2 Beschlussfassung der KV-spezifischen Rückführungsbeträge durch den Bewertungsausschuss

Der Bewertungsausschuss beschließt die KV-spezifischen Rückführungsbeträge bis spätestens am letzten Tag des vierten Monats vor dem Rückführungsquartal. Für das 1. Quartal 2023 beschließt der Bewertungsausschuss die KV-spezifischen Rückführungsbeträge hiervon abweichend in Teil B des vorliegenden Beschlusses.

4 Basiswirksame Erhöhung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs um die KV-spezifischen Rückführungsbeträge für die TSVG-Konstellation Neupatient

Der KV-spezifische Rückführungsbetrag gemäß Abschnitt 3 wird am Ende der Feststellung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs im Vorjahresquartal des Korrekturquartals gemäß Nr. 2.2.1.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 598. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), oder entsprechenden Folgebeschlüssen basiswirksam hinzuaddiert.

Teil B

zur Vorgabe der Rückführungsbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V genannten Leistungen

für das Quartal 1/2023

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V Vorgaben zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V einschließlich der Rückführungsbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung anzuheben ist. Der vorliegende Beschluss gibt auf Basis der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Berechnungsvorgaben in Teil A des vorliegenden Beschlusses die Rückführungsbeträge für das erste Quartal 2023 verbindlich vor.

Für die basiswirksame Anhebung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs gibt der Bewertungsausschuss folgende KV-spezifische Rückführungsbeträge für das Rückführungsquartal 1/2023 vor:

| | | |
|--|-------------|-----------------------|
| - Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein | in Höhe von | 291.439.535 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Hamburg | in Höhe von | 210.794.325 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Bremen | in Höhe von | 76.052.099 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Niedersachsen | in Höhe von | 805.730.371 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe | in Höhe von | 808.842.602 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Nordrhein | in Höhe von | 859.992.769 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Hessen | in Höhe von | 539.113.273 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz | in Höhe von | 382.079.731 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg | in Höhe von | 955.328.552 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Bayerns | in Höhe von | 1.422.365.561 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Berlin | in Höhe von | 385.293.048 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Saarland | in Höhe von | 106.479.658 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern | in Höhe von | 160.791.247 Punkten |

| | | |
|------------------------------------|-------------|---------------------|
| - Für den KV-Bezirk Brandenburg | in Höhe von | 219.894.454 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt | in Höhe von | 174.923.164 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Thüringen | in Höhe von | 169.601.450 Punkten |
| - Für den KV-Bezirk Sachsen | in Höhe von | 335.577.018 Punkten |